

Informationen zum Zusatzkollektivvertrag „Corona Test“ der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen

Die Bundeskammer hat nun gemeinsam mit der GPA einen Zusatzkollektivvertrag betreffend Corona-Tests für all jene Betriebe, für die die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen kollektivvertragsfähig ist, abgeschlossen. Dieser Zusatzkollektivvertrag ist - bis auf den Anwendungsbereich - ident mit dem Generalkollektivvertrag der WKO. So soll das Ziel erreicht werden, dass für alle Beteiligten Rechtsicherheit gewährleistet ist und Streitigkeiten in den Betrieben vermieden werden, und zwar auch in jenen Bereichen, in welchen die Arbeitgeberseite nicht von der WKO vertreten wird.

Dieser Zusatzkollektivvertrag enthält wichtige arbeitsrechtliche und betriebliche Begleitmaßnahmen, insbesondere betreffend der nun vorgesehenen, regelmäßigen COVID-19-Tests bestimmter Berufsgruppen. *Anmerkung: Wenn kein Testergebnis vorgewiesen werden kann, ist anstelle eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes eine FFP2-Maske zu tragen.*

Die betroffenen Berufsgruppen werden derzeit in § 6 Abs 4 der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung aufgezählt, insbesondere sind jene ArbeitnehmerInnen mit unmittelbarem Kundenkontakt betroffen und auch jene ArbeitnehmerInnen, welche im Bereich der Lagerlogistik tätig sind, in denen der Mindestabstand von 2 Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann. ZiviltechnikerInnen und deren MitarbeiterInnen, welche unmittelbar mit Kunden in Kontakt treten (Beratungsgespräche,...), sollten sich daher grundsätzlich alle 7 Tage einem COVID-19-Test unterziehen, wenn kein aktueller Testnachweis vorliegt, ist bei Kundenkontakt, anstelle eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes, eine FFP2-Maske zu tragen.

Eckpunkte des Zusatzkollektivvertrags:

- Die ArbeitnehmerInnen sind für die Zeit des Tests (inkl. An – und Abreise) unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen. Die Tests sind tunlichst zu Randzeiten (auf dem Weg zur Arbeitsstätte oder auf dem Nachhauseweg) zu absolvieren und der Anspruch auf Freistellung gilt nicht für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit.
- Der jeweilige Termin ist einvernehmlich zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn abzustimmen.
- ArbeitnehmerInnen dürfen wegen der Inanspruchnahme eines Tests oder aufgrund eines positiven Testergebnisses nicht benachteiligt werden.
- ArbeitnehmerInnen, welche aufgrund von Gesetzen / Verordnungen verpflichtet sind eine Maske zu tragen, ist nach 3 Stunden ein Abnehmen der Maske für 10 Minuten zu ermöglichen. *Anmerkung: Die Maske darf nur in Abwesenheit von anderen ArbeitnehmerInnen abgenommen werden.*

Inkrafttreten: Rückwirkend mit 25.01.2021 (gleichzeitig mit Inkrafttreten der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung)

Außerkräfttreten: 31.08.2021